

Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Unsere nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

Sollten einzelne Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

2. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit. Ein Kaufvertrag wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

3. Preis

Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, sofern nicht anders angegeben.

Maßgeblich für die Preise sind unsere Listenpreise zum Zeitpunkt der Bestellung. Wir behalten uns das Recht vor, bei Beträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als 4 Monaten nach Vertragsabschluß die Preise entsprechend den eingetretenen Kostensteigerungen aufgrund von Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Dies gilt auch für Lieferungen aufgrund von Dauerschuldverhältnissen.

4. Zahlungsbedingungen

Alle Zahlungen sind grundsätzlich an uns zu leisten. Unsere Vertreter oder Lagerverwalter sind zum Inkasso nur berechtigt, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich im Einzelfall dazu ermächtigt wurden. Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen gewähren wir Skonto wie folgt:

Vorauszahlung oder Bankeinzugsverfahren 4 % Skonto,
Zahlung innerhalb von 8 Tagen 2 % Skonto,
Zahlung innerhalb von 20 Tagen rein netto ohne jeden Abzug

Bei Akzepten berechnen wir die banküblichen Spesen, Schecks und Wechsel werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, weitere, auch termingebundene Lieferungen bis zur Zahlung des fälligen Betrages zurückzuhalten. Darüber hinaus können wir für noch offenstehende Lieferungen Vorauskasse verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Sicherheiten bei Warenkredit-Lieferungen

a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur vollständigen Bezahlung aller, auch künftig entstehender Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer. Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ist der Käufer ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung auf Verlangen des Käufers verpflichtet, sämtliche in seinem Besitz befindliche Vorbehaltsware unverzüglich auf seine Kosten an das Abgangslager des Verkäufers zurückzugeben.

b) Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware gilt als im Auftrag des Verkäufers vorgenommen, ohne dass diesem daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verbindung, Vermischung, Vermengung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verwendeten Ware zu. Entsprechendes gilt auch bei Verbrauch der Vorbehaltsware zum Zweck der Produktion. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, räumt er dem Käufer schon jetzt das Miteigentum an ihr im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache ein. Der Käufer verpflichtet sich, die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt für den Verkäufer zu verwahren.

c) Der Käufer darf bis auf Widerruf die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern, jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware geht die Kaufpreisforderung bis zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus Warenlieferungen in voller Höhe sicherungshalber auf den Verkäufer über. Erfolgt der

Weiterverkauf zusammen mit anderen Sachen, evtl. nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, gilt diese Vorausabtretung jedoch nur in Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware, evtl. nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung, in das Grundstück eines Dritten eingebaut oder verliert der Verkäufer seine Eigentumsrechte an der Ware im Zusammenhang mit einem sonstigen Rechtsgeschäft des Käufers, so gehen die Forderungen aus dem entsprechenden Rechtsgeschäft in Höhe des Rechnungswertes der verwendeten Vorbehaltsware sicherungshalber auf den Verkäufer über.

d) Ungeachtet der Abtretungen gem. Ziff. 5c) und des Einziehungsrechtes des Verkäufers ist der Käufer so lange zur Einziehung der Forderung berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Der Käufer hat dem Verkäufer die Abtretung auf Verlangen schriftlich zu bestätigen und ihm die zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen.

e) Übersteigt der Wert der vom Verkäufer nach Ziff. 5a) bis c) gewährten Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers auf der Geschäftsverbindung mit dem Käufer insgesamt um mehr als 20 %, ist der Verkäufer auf Verlangen des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

f) Werden die Vorbehaltsware oder die dem Käufer nach Ziff. 5a) bis c) gewährten Sicherheiten durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter oder in sonstiger Weise gefährdet, wird der Käufer auf die Rechte des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unter Übergabe der für seine Intervention erforderlichen Unterlagen unverzüglich unterrichten.

6. Schutzrechte

Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen oder Modellen liefern, übernimmt der Käufer die Gewähr, daß durch die Herstellung und Lieferung der Ware Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Wir sind nicht verpflichtet, insoweit eine Prüfung vorzunehmen. Der Käufer verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und uns für alle mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die uns durch die Verletzung etwaiger Schutzrechte Dritter erwachsen, Ersatz zu leisten.

7. Lieferzeit/Versandart

Unsere Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Verbindliche Fristen müssen ausdrücklich als solche schriftlich vereinbart werden. Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlicher Anordnungen sowie sonstiger unvorhersehbarer Umstände oder Eingriffe in unseren Betrieb, von uns nicht zu vertretendes Ausbleiben vom Vorlieferanten zu liefernde Materialien, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns eine Vertragserfüllung nicht mehr zuzumuten ist.

Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, so ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wir werden den Käufer in angemessener Zeit über die vorgenannten Umstände unterrichten.

Ohne Vorschrift des Käufers werden Versandart und Weg nach bestem Ermessen gewählt. Sind Frei-Haus-Konditionen vereinbart, bestimmen wir grundsätzlich den Transporteur. Teillieferungen sind zulässig.

8. Gefahrenübergang/Verpackungskosten

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Waren, die der Käufer bei uns abzuholen hat, werden mit der Meldung der Abholbereitschaft auf seine Gefahr aufbewahrt. Kommt der Käufer seiner Abholpflicht nicht nach, hat er für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen.

Wird ein Versendungskauf vereinbart, geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Position übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat. Wird der Versand ohne unser Verschulden unmöglich, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Transport - und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

9. Gewährleistung

a) Maßgebend für Qualität und Ausführung unserer Produkte sind die Muster, die dem Käufer auf Wunsch zur Prüfung vorgelegt werden. Unsere Angaben über Produkteigenschaften und Anwendung basieren auf unseren Erfahrungen und technischen Daten unserer Zulieferer. Sie entbinden den Käufer nicht von anwendungsbezogener Eignungsprüfung, es sei denn, dass wir ausdrücklich in schriftlicher Form die Geeignetheit des Produkts erklären. Eine derartige Erklärung wird von uns unter dem Vorbehalt abgegeben, dass sämtliche, für die Abgabe einer Zusicherung erforderlichen Angaben ordnungsgemäß durch den Käufer gemacht werden. Wir sind insoweit nicht zur Überprüfung verpflichtet. Maßgebend für die Produkteigenschaften ist der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsannahme.

Unsere Prospektangaben beruhen auf praktischen und wissenschaftlichen Erfahrungen. Da wir bei der Vielfalt der Werkstoffe und Bodenbeläge weder auf die noch auf deren Verarbeitung Einfluss haben, können wir keine Garantie für die Verarbeitungsergebnisse übernehmen.

Vor Gebrauch ist das jeweils beigefügte technische Merkblatt des Produktes zu beachten und unbedingt der Farbton zu überprüfen. Reklamationen nach der Verarbeitung sind ausgeschlossen.

b) Bei begründeten Beanstandungen der Menge oder der Qualität ist der Verkäufer, unbeschadet seiner etwaigen Schadensersatzpflicht wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften, nur zur Nachlieferung bzw. Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet. Schlagen diese Maßnahmen fehl, hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen. Die beanstandeten Waren sind an den Verkäufer herauszugeben.

c) Etwaige Beanstandungen müssen dem Verkäufer gegenüber, unbeschadet kürzerer Rügefristen gegenüber dem Transporteur, unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens 7 Tage nach Anlieferung, schriftlich geltend gemacht werden und sind durch Einsendung von Mustern der beanstandeten Ware zu dokumentieren. Geringe, handelsüblich oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen in Farbe oder Qualität sind keine Mängel.

d) Der Verkäufer haftet vertraglich und außervertraglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Folgeschäden und reine Vermögensschäden wird jedoch nur gehaftet, wenn diese durch seine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht sind.
Eine verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

10. Gerichtsstand/Erfüllungsort

Sofern der Käufer Vollkaufmann, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Sofern sich auf der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

Stand: April 2006

HNL-Dichtstoffe, 63517 Rodenbach